

§ 6a GVBG

GVBG - NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.02.2025

1. (1) Ein Vertragsbediensteter darf mit

- -seinem Ehegatten oder eingetragenen Partner
- -seinem Kind, Enkelkind oder Urenkel
- -einem Elternteil, Großelternteil oder Urgroßelternteil
- -seiner Schwester oder seinem Bruder
- -seinen im gleichen Grad Verschwägerten oder
- -seinen Wahlältern oder Wahlkindern

nicht in folgenden Nahverhältnissen verwendet werden:

1. 1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis zwischen den betroffenen Bediensteten,
2. 2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

Wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist und mit einer Versetzung (§ 4 Abs. 1 letzter Satz) nicht abgeholfen werden kann, kann in Ausnahmefällen davon abgesehen werden.

2. (2) Hinsichtlich der Befangenheit gilt § 30a GBDO, LGBl. 2400.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at